

Interpellation Blumer-Gossau (40 Mitunterzeichnende) vom 20. September 2017

Lärmschutzmassnahmen sind im Verzug

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Dezember 2017

Ruedi Blumer-Gossau erkundigt sich in seiner Interpellation vom 20. September 2017 nach dem Stand der Lärmsanierungen auf Kantonsstrassen. Er möchte insbesondere wissen, wie das Mengengerüst der verschiedenen Sanierungsmassnahmen aussieht, was die Regierung unternimmt, um bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist noch möglichst viele Lärmsanierungen zu realisieren, und wie die Regierung die Gefahr für Klagen von Liegenschaftsbesitzern einschätzt.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Übermässiger Lärm stört, belästigt und macht krank. Diese Einschätzung ist allgemein bekannt und wird auch von der Regierung geteilt. Das eidgenössische Umweltschutzgesetz (SR 814.01; abgekürzt USG) und die eidgenössische Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) sollen die Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Lärmeinwirkungen schützen. Dazu hat der Bund eine Beurteilungsmethode und konkrete Belastungsgrenzwerte für die wichtigsten Lärmarten festgelegt. Bei Überschreitung der Grenzwerte sind die Anlagen zu sanieren, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Der Kanton ist dementsprechend bestrebt, im Rahmen der vom Kantonsrat zur Verfügung gestellten personellen Mittel die Bevölkerung mit zweckmässigen Massnahmen vor schädlichen oder lästigen Lärmeinwirkungen zu schützen.
2. Der Kanton St.Gallen hat in den Jahren 1989 bis 1992 einen Lärmbelastungskataster erstellt. Dieser dient seither als Basis zur Priorisierung der Lärmsanierungsprojekte. Da in den vergangenen Jahren mehrmals Stellenbegehren aufgrund der angespannten Kantonsfinanzen nicht entsprochen werden konnte, konnten bis heute Lärmsanierungsprojekte in erster Linie an hochbelasteten Strassen mit Ansammlungen von Alarmwertüberschreitungen durchgeführt werden. Die realisierten und laufenden Lärmsanierungsprojekte decken aktuell 80 Prozent der Alarmwertüberschreitungen und gegen 50 Prozent der Immissionsgrenzwertüberschreitungen ab.

Vor jedem Deckschichteinbau auf Kantonsstrassen in lärmbelasteten Gebieten wird der Einsatz eines lärmarmen Belags geprüft. Seit einigen Jahren werden lärmarme Beläge auch ausserhalb eines Lärmsanierungsprojekts eingebaut, da dessen Einbau nur bei einem notwendigen Ersatz der Deckschicht wirtschaftlich tragbar ist.

Weitere Lärmreduktionen erfolgten durch diverse Strassenbauprojekte mit Umfahrungen, Umlegungen, Temporeduktionen und Strassenraumgestaltungen oder auch kleinen Verschiebungen des Strassenkörpers.

3. Da Massnahmen im Sinn des Lärmschutzes wie erwähnt nicht nur in Lärmsanierungsprojekten umgesetzt werden, können ohne grossen Mehraufwand keine konkreten Aussagen zu einem Mengengerüst zwischen den verschiedenen Massnahmen gemacht werden. Generell lassen sich folgende Punkte festhalten:
 - In den Lärmsanierungsprojekten wurden während vielen Jahren ausschliesslich Schallschutzfenster (als Ersatzmassnahme) eingebaut. Diese Projekte behandelten die am meisten belasteten Strassenzüge in dicht bebauten innerstädtischen Strassenschluchten.

- Lärmschutzwände und -wälle (Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg) wurden erst eingesetzt, als die Lärmsanierungsprojekte entlang von stark belasteten Strassen an Dorf- und Stadträndern hinzukamen.
 - Ab dem Jahr 2011 werden wie bereits erwähnt auch lärmarme Beläge (Massnahme an der Quelle) standardmässig eingesetzt. Die zuvor eingebauten lärmarmen Beläge in Goldach und Sargans dienten dem nationalen Forschungsprojekt «Lärmarme Beläge innerorts». Bis heute wurden etwa 16 km lärmarme Beläge auf Kantonsstrassen eingebaut.
 - Temporeduktionen (Massnahme an der Quelle) wurden bis heute aus reinen Lärmschutzgründen mit Blick auf die verkehrlichen Auswirkungen weggelassen.
4. Der erhebliche Rückstand in der Lärmsanierung entlang von Kantonsstrassen kann bis zum März 2018 nicht mehr beseitigt werden. Konkret sind ab dem Jahr 2018 noch etwa 190 Kantonsstrassenabschnitte zu sanieren, die einen geschätzten Aufwand für Massnahmen von 60 Mio. Franken generieren. Aufgrund des erheblichen Sanierungsrückstands auch in vielen anderen Kantonen hat der Bund die Zusicherung von Bundessubventionen im Bereich der Strassenlärmsanierung in der LSV über die bisherige Sanierungsfrist hinaus bis zum Jahr 2022 verlängert.

Das Tiefbauamt kann mit den zurzeit verfügbaren personellen Ressourcen lediglich Lärmsanierungsprojekte über etwa zehn Kantonsstrassenabschnitte je Jahr starten. Durch interne Verschiebungen im Rahmen des Personalbudgets 2018 wird deshalb im Baudepartement in der zuständigen Fachstelle eine zusätzliche Vollzeitstelle geschaffen. Die erstmalige umfassende Lärmsanierung aller Kantonsstrassen kann mit Hilfe der neu geschaffenen Stelle voraussichtlich bis im Jahr 2025 erreicht werden.

5. Die Regierung schätzt das Risiko, dass betroffene Liegenschaftsbesitzer eine Klage einreichen werden, als möglich ein. Erste Androhungen von Klagen gegen den Kanton sind bereits erfolgt. Gleichzeitig gilt es aber auch zu beachten, dass beim Bund, der bei den Autobahnen eine Sanierungsfrist bis ins Jahr 2015 hatte, bisher kaum Klagen eingegangen sind.